

Jugendweihe Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Jugendweihe Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der NR. VR 300 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied von Jugendweihe Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Wirken darauf, insbesondere mit der offenen Jugendarbeit, Angebote zu entwickeln und anzubieten, die darauf gerichtet sind, jungen Menschen zu helfen.
 - Verantwortungsgefühl für das eigene Handeln in der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu entwickeln
 - humanistische Vorstellungen und Normen wie Solidarität, Demokratie, Frieden, Gewaltfreiheit, Völkerverständigung und Bewahrung der Umwelt als eigene Orientierung für ein selbstbestimmtes Leben zu sehen
 - Respekt vor religiösen Überzeugungen und zur weltanschaulichen Toleranz auszubilden und Unduldsamkeit gegen jegliche Art von Diskriminierung zu üben.
 - sich mit den politischen, sozialen und kulturellen Aspekten der Europäischen Idee sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Ostseeraum und der mecklenburgischen und vorpommerschen Heimat und Kultur vertraut zu machen.
- 2.2. Zur Umsetzung dieser Inhalte organisieren der Verein und seine Mitglieder Veranstaltungen und Projekte
 - mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - mit Sport und Spiel
 - der allgemeinen Jugendberatung und -pflege
 - die für junge Menschen offen sind und in denen sie gemeinschaftliches Handeln nach eigenen Vorstellungen inhaltlich bestimmen und praktizieren können.

- 2.3 Der Verein und seine Mitglieder streben die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche, besonders in der Jugendarbeit, an und zielen dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiet der offenen Jugendarbeit tätigen Vereine und Verbände.
- 2.4. Der Verein und seine Mitglieder organisieren für alle Jugendlichen und deren Familien auf eigenen Wunsch die Jugendweihe und gestalten festliche Veranstaltungen, in denen die Jugendlichen in den Kreis der Erwachsenen aufgenommen werden. Analog werden festliche Veranstaltungen zur Namensweihe angeboten und gestaltet.
- 2.5. Der Verein leistet zu oben genannten Aufgaben regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.6.1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 2.6.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7. Der Verein wirkt auf der Grundlage des KJHG. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zielen und Zwecken des Verbandes zustimmen und die Satzung anerkennen. Das Mindestalter bei Aufnahme für natürliche und juristische Personen soll 13 Jahre sein. Bei Aufnahme von Minderjährigen muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
 - 3.1.1. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - 3.1.2. Bei der Teilnahme an der Landesversammlung erhalten minderjährige Mitglieder Antrags- und Rederecht.
 - 3.1.3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Mitglieder des Vereins haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 3.2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführer im Auftrag des Landesvorstandes nach Rücksprache mit dem Leiter der Basisgruppe. Die Aufnahme und die Betreuung juristischer Personen erfolgt durch den Landesvorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung, welche nicht begründet werden muss, kann der/die Betroffene innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch einlegen.

Der Landesvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

Die Ablehnung durch den Landesvorstand ist nicht anfechtbar

3.2. Die Mitgliedschaft endet:

3.2.1. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich an den Landesvorstand zu richten ist.

Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.3.2. durch Auflösung

3.3.3. wenn das Mitglied das Ansehen des Verbandes durch Verletzung der Ziele und Zwecke oder durch Missachtung der Satzung in der Öffentlichkeit herabgesetzt hat. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können durch einzelne Mitglieder mit schriftlicher Begründung an den Vorstand des Landesverbandes gerichtet werden. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Mitglied ist vom Eingang des Ausschlussantrages in Kenntnis zu setzen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung Widerspruch möglich. Während des Widerspruchs ruhen die Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Landesversammlung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

3.3.4. die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher zweiter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung wird zwei Monate nach Fälligkeit zulässig und postalisch an die letzte bekannte Adresse dem Mitglied zugestellt.

3.3.5. durch Tod.

§ 4 Finanzen

4.1. Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Gebühren
- c) Spenden
- d) Einnahmen aus eigenen Leistungen
- e) Einnahmen aus Zuwendungen und öffentlichen Mitteln

4.2. Alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden in einer, von der Landesversammlung zu beschließenden, Finanzordnung geregelt.

4.3. Durch die Landesgeschäftsstelle ist jährlich ein Haushaltsplan zu erarbeiten, der vom Landesvorstand zu bestätigen ist.

- 4.4. Die Finanzen sind vom Schatzmeister auf der Grundlage der Finanzordnung und des Haushaltsplanes zu verwalten.
- 4.5. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind
 - die Landesversammlung
 - der LandesvorstandSie wirken ehrenamtlich.

§ 6 Die Landesversammlung

- 6.1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- 6.2. Ständige Delegierte der Landesversammlung sind die Mitglieder des Landesvorstandes, der Finanzprüfgruppe und die Delegierten der Bundesversammlung. Weitere Delegierte sind auf der Grundlage eines vom Landesvorstand zu beschließenden Delegiertenschlüssels von den Mitgliedern des Vereins zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass alle Mitglieder des Vereins in der Landesversammlung repräsentativ vertreten sind.
- 6.3. Einberufung
 - 6.3.1. Die Landesversammlung findet alle drei Jahre statt und sollte jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
 - 6.3.2. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. In der Einladung ist ausdrücklich darauf zu verweisen, wenn über Änderungen der Satzung, des Zwecks oder die Auflösung des Vereins beraten werden soll.
 - 6.3.3. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor Stattfinden der Landesversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dem zustimmen.
- 6.4. Aufgaben der Landesversammlung:
 - 6.4.1. Beschlussfassung über Tagesleitung, endgültige Tagesordnung, Zeitplan, Geschäfts- und Wahlordnung, sowie über die Zusammensetzung der Redaktions- und Wahlkommission.
 - 6.4.2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Finanzprüfgruppe.
 - 6.4.3. Beratung und Beschlussfassung über:

- die Schwerpunktaufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Änderung der Finanzordnung
- Anträge, Aufnahme, Widersprüche und Ausschlüsse von Mitgliedern
die Entlastung des Vorstandes

6.4.4. Wahl des Vorstandes, der Finanzprüfgruppe und der Delegierten für die Bundesversammlung.

6.5. Beschlussfassung

6.5.1. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, ist die Landesversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.5.1.1 Die Landesversammlung wird von einem Mitglied des Landesvorstandes geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl der Wahlkommission übertragen. Die Mitglieder der Wahlkommission sind nicht Kandidaten für die durchzuführenden Wahlen.

6.5.2. Eine außerordentliche Landesversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

6.5.3. Beschlüsse der Landesversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten dies beantragt.

6.5.4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten.

6.6. Protokollierung

6.6.1. Über den Verlauf der Landesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtdelegierter bestimmt werden.

6.6.2. Das Protokoll hat folgendes wiederzugeben:
Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der eingeladenen und erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die sinngemäße Wiedergabe der Diskussion. Bestandteil des Protokolls sind die gegebenen Berichte und Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 7 Der Landesvorstand

7.1 Der Landesvorstand wird von der Landesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden in einer, von der Landesversammlung zu beschließenden, Wahlordnung geregelt.

7.2. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

und maximal weiteren fünf Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach seiner Wahl unter Leitung des Wahlleiters und wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sollte eine Konstituierung nicht zustande kommen, sind die Delegierten davon in Kenntnis zu setzen, um über die Wahlwiederholung zu entscheiden.

7.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Sie vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.3.1. Der Landesvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Tätigkeitsvergütungen (für Arbeits- und Zeitaufwand). Davon unberührt ist ein Auslagen- und Aufwandsersatz in tatsächlicher Höhe, soweit er nicht die Arbeitszeit- und die Arbeitskraft des Landesvorstandes abgelten soll und durch Belege nachgewiesen wird.

7.4. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Umsetzung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins
- Vorbereitung der Landesversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Landesversammlung mit Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Landesversammlung
- Bestätigung und Abrechnung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresarbeitsplanes
- Erstellung des Berichtes für die Landesversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Kadervorschläge für die Entscheidung der Landesversammlung

7.4.1. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

7.4.2. Besonderer Vertreter nach § 30 des BGB

Zur Unterstützung und Entlastung kann der Vorstand besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und diese mit besonderen Aufgaben betrauen.

Vornehmlich der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter bestellt werden.

7.5. Vorstandssitzungen

7.5.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7.5.2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsbuch festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Protokolle haben Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Das Protokoll ist auf der nächstfolgenden Sitzung zu bestätigen.

7.5.3. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss erklären.

§ 8 Geschäftsführung

8.1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, dessen Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen teil.

8.2. Zur Unterstützung des Vorstandes können von ihm Arbeitsgruppen berufen werden. In ihnen müssen neben dem Leiter mindestens zwei weitere Mitglieder tätig sein.

§ 9 Finanzprüfgruppe

9.1. Die Finanzprüfgruppe wird von der Landesversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihr müssen neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder angehören, die nicht im Vorstand sind und nicht beim Verein beschäftigt sein dürfen.

9.2. Die Finanzprüfgruppe prüft den Jahresabschluss zum Haushaltsplan und mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Über die Ergebnisse sind die Landesversammlung und der Landesvorstand zu informieren.

9.3. Der Vorsitzende der Finanzprüfgruppe hat das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen und auf Informationen des Vorstands.

§ 10 Jugendgruppe

10.1. Mitglieder des Landesverbandes im Alter von 13 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind in einer Jugendgruppe organisiert.

10.2. Die Jugendgruppe ist juristisch nicht selbständig.

10.3. Die Jugendgruppe wählt aus ihren eigenen Reihen einen Jugendvorstand. Er besteht aus Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und max. 4 weiteren Beisitzern. Ein Vertreter des Jugendvorstandes nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

10.4. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind gleichzeitig Teil der regionalen Mitgliedergruppen und fördern die Gemeinschaft und die geistige und praktische Betätigung der Mädchen und Jungen. Grundlage der Arbeit ist eine eigene Jugendordnung, die der Satzung von Jugendweihe Mecklenburg-Vorpommern e.V. nicht widersprechen darf.

10.5. Der Landesverband stellt auf der Grundlage seiner Finanzordnung sowie seines Finanzplanes Mittel zur Verfügung.

§ 11 Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Landesversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

10.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Landesversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

10.3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Tätigkeitszwecken auf dem Gebiet der humanistischen Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen zu verwenden. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen fällt das Vermögen an den „*Verein zur Förderung krebskranker Kinder Rostock e.V.*“ zur Unterstützung an Krebs erkrankter Kinder und deren Eltern.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlußbestimmungen

11.1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus rechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Über die Änderungen sind die Delegierten der Landesversammlung innerhalb von sechs Wochen zu verständigen.

11.2. Diese Satzung wurde am 1. Dezember 1990 von der Gründungsversammlung beschlossen – zuletzt geändert von der außerordentlichen Landesversammlung am 18. Februar 2017.